

1. Sofern entsprechende Anfragen von Einwohnern der Stadt Rheinbach vorliegen, wird zu jeder ordentlichen Sitzung des Rates der Stadt Rheinbach nach Anerkennung der Tagesordnung eine bis zu 30-minütige Fragezeit für Einwohner eingerichtet.
2. Ein Einwohner kann bis zu zwei Fragen stellen, die in der Einwohnerfragestunde beantwortet werden, sofern sie eine Angelegenheit der Stadt betreffen und bis spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung in schriftlicher Form beim Bürgermeister eingegangen sind. Sie dürfen nicht im Wesentlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten und müssen so gefasst sein, dass sie eine kurze Beantwortung ermöglichen. Anfragen, die sich auf einen Punkt der Tagesordnung der aktuellen Sitzung des Rates beziehen, werden nicht beantwortet - diesbezügliche Fragen werden auf Wunsch des Anfragenden in der nächsten Einwohnerfragestunde behandelt.
3. Die Fragen werden vom Bürgermeister oder dem Ersten Beigeordneten in der Sitzung in der Reihenfolge des Eingangs mündlich beantwortet, sofern der Anfragende anwesend ist, andernfalls schriftlich (s. 4.). Zur Aufklärung des Sachverhaltes ist es dem/der Anfragenden gestattet, eine Verständnisfrage zu jeder Beantwortung einer seiner/ihrer Fragen zu stellen. Eine Aussprache, Debatte oder Beschlussfassung findet nicht statt.
4. Die in der Fragestunde aus zeitlichen Gründen oder wegen Abwesenheit des Fragestellers nicht erledigten Anfragen werden schriftlich beantwortet.
5. Die Fragen sowie die Antworten der Verwaltung werden in die Niederschrift aufgenommen.